

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Warstein 11.04.2000

in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Der Rat der Stadt Warstein hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1999 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung am 10.04.2000 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Stadt Warstein unterhält nachfolgend genannte Gebäude als Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Rechtsform als nicht rechtsfähige Anstalt:

- a) das Gebäude Müschederweg 80 in der Ortschaft Warstein
- b) das Gebäude Schwalbenstraße 3 in der Ortschaft Warstein
- c) das Gebäude Oberberghheimer Straße 19 in der Ortschaft Niederbergheim

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Warstein. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmeterrin und endet

- a) durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder
- b) durch Verzicht.

(3) Ein Verzicht wird nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Warstein schriftlich erklärt wird.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden

- a) wenn der Grund für die Unterbringung entfällt,
- b) wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
- c) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- d) wenn der Benutzer die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht benutzt hat oder
- e) wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Warstein verstoßen hat.

(5) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

(6) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung sowohl innerhalb des Gebäudes, als auch von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden.

(7) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung einer Unterkunft werden Gebühren für jede Wohneinheit nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Im Falle der Belegung einer Wohneinheit mit einzelnen Personen verteilt sich die Benutzungsgebühren anteilig auf die Benutzer.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist jeder ordnungsgemäß eingewiesener Benutzer für die ihm zugewiesene Wohneinheit.

(2) Werden mehrere Personen in die selbe Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Bürgermeister der Stadt Warstein - Stadtkasse - zu entrichten.

(2) Erstreckt sich die Benutzung der Wohneinheit nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen.

§ 6 Berechnung der Gebühren

(1) Ermessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr der Wohnunterkünfte für Obdachlose ist die Wohnfläche der Räume. Zur Wohnfläche zählen neben den Wohnräumen auch Vorräume, Flure, Abstell- und Toilettenräume, nicht jedoch Kellerräume.

(2) Für die Benutzung der Wohnunterkünfte werden monatlich pro m² nachfolgend genannte Gebühren erhoben:

a) Obdachlosenunterkunft Müschederweg 80	3,20 €/ m ²
b) Obdachlosenunterkunft Schwalbenstraße 3	3,75 €/ m ²
c) Obdachlosenunterkunft Oberbergheimer Straße 19	3,28 €/ m ²

§ 7 Verbrauchskosten

(1) Für Verbrauchskosten werden folgende Pauschalen erhoben:

a) für Wasserversorgung und Entwässerung:	11,34 € pro Person und Monat
b) für Strom:	11,25 € pro Person und Monat
c) für Heizung:	0,51 € pro m ² pro Monat

(2) Die Berechnung der Heizkosten entfällt, falls die Wohneinheit nicht mit einer Zentralheizungsanlage, sondern mit Einzelöfen ausgestattet ist. Sofern die Beheizung durch Einzelöfen erfolgt, ist das Brennmaterial von den Benutzern der Unterkünfte selbst zu beschaffen.

§ 8 Einziehung der Gebühren und Verbrauchs- und Betriebskosten

(1) Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nichtpünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(2) Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Warstein vom 20.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11.04.2000

Der Bürgermeister

(J u r a s c h k a)